



B-2630/4

Zentralerlass

Annahme und Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen sowie ausländischer Tätigkeitsabzeichen an der Uniform der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Zweck der Regelung:	Festlegung einheitlicher Verfahren zur Annahme und zum Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen sowie ausländischer Tätigkeitsabzeichen an der Uniform der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat und Gesamtvertrauenspersonenausschuss
Gebilligt durch:	Leiter Protokoll
Herausgebende Stelle:	BMVg Protokoll
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	16.11.2011
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	VMBI 2012 S. 25 vom 16.11.2011
Aktenzeichen:	01-70-25
Identifikationsnummer:	B.26304.11

1 Grundlagen

- 101.** Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).
- 102.** Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung von Annahme- und Tragegenehmigungen für bestimmte Orden und Ehrenzeichen vom 6. Mai 2009 (BGBl. I S. 1045).
- 103.** Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 (BGBl. I S. 1067).¹⁾
- 104.** Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 37/10 (Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr).

2 Allgemeines

- 201.** Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (im Folgenden: Ordensgesetz) vom 26. Juli 1957 regelt in § 5 die Genehmigung der Annahme. Absatz 1 regelt die Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung; Absatz 2 die Annahme derselbigen von anderen Stellen.

Danach dürfen Auszeichnungen nur nach Genehmigung des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin angenommen werden. Damit ist eine lückenlose Kontrolle aller Titel- und Ordensverleihungen durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundespräsidentin gewährleistet, der bzw. die sich damit das Monopol für die Gestaltung seiner bzw. ihrer auswärtigen Beziehungen sichert. Ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

- 202.** Gemäß § 8 Ordensgesetz dürfen Orden und Ehrenzeichen nur getragen werden, wenn sie von der zur Verleihung befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen wurden und der bzw. die Beliehene hierüber, soweit der Stiftungserlass nichts Gegenteiliges bestimmt, eine Verleihungsurkunde, ein Besitzzeugnis oder ein vorläufiges Besitzzeugnis innehat.

- 203.** Die Erteilung einer Tragegenehmigung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ordensgesetz gilt grundsätzlich für Zivilpersonen. Hierbei wurden generelle Annahme- und Ausnahmeregelungen durch den Bundespräsidenten festgelegt.

- 204.** Die Festlegung der Anzugordnung erfolgt auf Grundlage der „Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten“.¹⁾

¹⁾ VMBI 1978 S. 258 in der jeweils geltenden Fassung.

3 Verfahren zur Erlangung von Tragegenehmigungen

301. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) – Protokoll – bewertet und genehmigt das Tragen von Orden und Ehrenzeichen an der Uniform der Soldatinnen und Soldaten unter Beachtung der Vorgaben des Ordensgesetzes. In Hinblick auf das Tragen von Orden und Ehrenzeichen ist BMVg – Protokoll – zuständig für die Einhaltung der ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ auf Grundlage der Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und Uniform der Soldaten.

302. Wird einer Soldatin oder einem Soldaten ein ausländischer Orden oder ein ausländisches Ehrenzeichen verliehen und ausgehändigt, so ist die Tragegenehmigung bei BMVg – Protokoll – zu beantragen, soweit die Auszeichnung an der Uniform getragen werden soll.

Dies ist unter Vorlage einer Kopie der Verleihungsurkunde mit Angaben zur verleihenden Stelle sowie zum Verleihungsdatum (Datum der Urkunde) und Aushändigungsdatum (tatsächliche Entgegennahme der Auszeichnung) zu beantragen (Ausführungsbestimmungen zur ZDv A-1300/25, Änderungsart J2).

303. Nach Prüfung und ordensrechtlicher Bewertung wird durch BMVg – Protokoll – ein abschließendes Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben erstellt. Bei positivem Ergebnis gibt BMVg – Protokoll – zusätzlich die Daten der Auszeichnung in das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr (PersWiSysBw) ein.

304. Ausnahmen zu diesem Verfahren betreffen nur die Verleihung ausländischer Einsatzmedaillen (siehe folgendes Kapitel 4).

305. Wird eine Tragegenehmigung erteilt, ist die Auszeichnung im Truppenausweis (Orden und Ehrenzeichen) einzutragen.

306. Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen an der Uniform ist erst nach Erteilung einer Tragegenehmigung durch BMVg – Protokoll – statthaft. Generelle Tragegenehmigungen für ausländische Orden und Ehrenzeichen bestehen nicht. Für **alle** verliehenen ausländischen Auszeichnungen sind die Genehmigungen bei BMVg – Protokoll – zu beantragen.

4 Verleihung ausländischer Einsatzmedaillen

401. Ausnahmen vom Verfahren gemäß Abschnitt 3 gelten für verliehene und ausgehändigte UN-, EU- und NATO-Einsatzmedaillen (ausländische Einsatzmedaillen).

402. Seit dem Stichtag 1. September 2009 werden ausländische Einsatzmedaillen durch die zuständigen Kontingente erfasst und über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) BMVg – Protokoll – vorgelegt. Damit wird der Nachweis der verliehenen Auszeichnungen sichergestellt und Einzelmeldungen im nachgeordneten Bereich minimiert.

403. Die gemeldeten Aushändigungs- und Verleihungsdaten werden ausschließlich durch BMVg – Protokoll – in das PersWiSysBw eingepflegt.

Ein gesondertes Genehmigungsschreiben für ausländische Einsatzmedaillen ergeht nicht. Mit der Abbildung im PersWiSysBw gilt die Tragegenehmigung als erteilt.

404. Im Einzelfall unterbliebene oder zeitlich spätere Verleihungen von Einsatzmedaillen, die nicht durch EinsFüKdo gemeldet wurden, sind mit dem Formular Nr. Bw-3800 durch den Stammtruppenteil zu melden. Auch hier wird die Meldung in das PersWiSysBw durch BMVg – Protokoll – eingepflegt, die Tragegenehmigung gilt hierdurch als erteilt.

405. Das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren gilt **ausschließlich** für die ausländischen Einsatzmedaillen der UN, der EU sowie der NATO. Alle anderen ausländischen Einsatzmedaillen unterliegen dem Verfahren nach Kapitel 3.

5 Zivilpersonal

501. In Bezug auf die Aufnahme der Auszeichnungen in das PersWiSysBw gilt das dargestellte Verfahren der Kapitel 3 und 4 analog für das Zivilpersonal der Bundeswehr, dem ausländische Auszeichnungen verliehen wurden.

6 Ausländische Marsch- und Schießabzeichen, Sportabzeichen sowie Auszeichnungen militärischer Vielseitigkeitsveranstaltungen

601. Grundsätzlich handelt es sich bei ausländischen Marsch- und Schießabzeichen, ausländischen Sportabzeichen sowie Auszeichnungen ausländischer militärischer Vielseitigkeitsveranstaltungen **nicht** um Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des § 5 Ordensgesetz. Daher kann eine Genehmigung für das Tragen an der Uniform als Orden oder Ehrenzeichen nicht erteilt werden.

Inwieweit es sich hierbei um ausländische Tätigkeits- oder Spezialabzeichen im Sinne der ZDv 37/10 handelt, ist durch die Disziplinarvorgesetzte bzw. den Disziplinarvorgesetzten zu prüfen. Kapitel 5 und 6 sind zu beachten.

602. Für die Auszeichnungen „Kreuz des Königlich Niederländischen Bundes für Leibeserziehung“ (Nijmegen-Marsch) sowie für „Tweedaagse Militaire Prestatie Tocht – Kreuz der Königlichen Vereinigung der Niederländischen Reserveoffiziere“ (militärische Vielseitigkeitsveranstaltung – TMPT) gelten abweichende Regelungen.

In der Vergangenheit wurden durch den Bundespräsidenten Annahme- und Tragegenehmigungen im Sinne des Ordensgesetzes für diese Auszeichnungen erteilt. Trotz gegenteiliger Korrektur der Rechtsauffassung wird das Tragen der Auszeichnungen an der Uniform aus gewohnheitsrechtlicher und traditioneller Sicht durch BMVg – Protokoll – weiter gestattet.

Bei der Teilnahme am Nijmegen-Marsch begründet jede erfolgreiche Teilnahme eine eigene Ordensstufe, so dass jede Teilnahme gesondert nachzuweisen ist.

Tragegenehmigungen für das Tragen an der Uniform für die in diesem Absatz genannten Auszeichnungen sind gemäß Kapitel 3 zu beantragen.

603. Die Voraussetzungen für den vorschriftgemäßen Erwerb, das Tragen und die zulässige Trageweise ausländischer sowie bi- und multinationaler Abzeichen – insbesondere ausländischer Tätigkeits- und Spezialabzeichen/Abzeichen ausländischer Streitkräfte – sind im Kapitel 1, Nummer 111 und im Kapitel 5 Abschnitt XIII. Nummer 581 bis 583 in Verbindung mit Anlage 1/1 bis 1/3 der ZDV 37/10 geregelt.

604. Abzeichnen dürfen nur dann getragen werden, sofern sie im Dienst, bei dienstlichen Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 Soldatengesetz oder im Rahmen von Patenschaftsveranstaltungen aufgrund einer besonderen militärischen Ausbildung oder nach Erfüllung besonderer militärischer Leistungsbedingungen mit einem entsprechenden dienstlichen Auftrag erworben wurden. Außerhalb des Dienstes und ohne dienstlichen Auftrag erworbene Abzeichen (z. B. der Erwerb des niederländischen Fallschirmsprungabzeichens) gehören nicht dazu.

605. Eine entsprechende Bewertung, ob es sich um ein ausländisches Tätigkeits- oder Spezialabzeichen im Sinne der genannten Vorschrift handelt, hat durch die Disziplinarvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten zu erfolgen).²⁾

Darüber hinaus ist durch die bzw. den Disziplinarvorgesetzten zu prüfen (gegebenenfalls durch Inaugenscheinnahme), ob das Abzeichen in der äußeren Form einem Orden oder einem Ehrenzeichen entspricht. Eine Ähnlichkeit in der äußeren Form ist immer dann gegeben, wenn die Auszeichnung an einem Ordensband befestigt ist oder in Form einer Bandschnalle verliehen wurde. In diesen Fällen kommt ein Tragen als ausländisches Tätigkeits- oder Spezialabzeichen nicht in Betracht, da diese Auszeichnungen dann in Form oder Ausführung einem Orden oder Ehrenzeichen ähneln.

²⁾ In Zweifelsfällen kann eine Vorlage beim BMVg - Protokoll - erfolgen.

606. Über die Prüfung sowie das Prüfergebnis ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der in die Personalunterlagen aufzunehmen ist. Die bzw. der Beliehene ist darüber in geeigneter Art und Weise in Kenntnis zu setzen. Bei positivem Prüfungsergebnis kann die Auszeichnung als ausländisches Tätigkeits- oder Spezialabzeichen im Sinne der Vorschrift an der Uniform getragen werden. Bei mehreren erworbenen ausländischen Abzeichen darf zur selben Zeit nur eines getragen werden.

Eine Pflege im PersWiSysBw erfolgt jedoch nicht.

7 Anzugordnung

701. Soweit Abzeichen ausländischer, bi-/multinationaler Streitkräfte oder ziviler Institutionen, für die keine Tragegenehmigung erteilt ist, einer Soldatin oder einem Soldaten als Anerkennung für sportliche Leistungen oder ehrenhalber verliehen worden sind, dürfen diese nur **am** Tage der Aushändigung oder wenn es die Höflichkeit gegenüber der bzw. dem Verleihenden gebietet, zu bestimmten Anlässen angelegt werden.

702. Die bzw. der Disziplinarvorgesetzte trägt Verantwortung, dass nur ausländische Orden und Ehrenzeichen sowie ausländische Tätigkeits- oder Spezialabzeichen an der Uniform getragen werden, für die die Tragegenehmigung erteilt wurde.